

Beschlussvorlage

Gremium	Termin	Status
Verbandsgemeinderat Nahe-Glan	15.05.2024	öffentlich beschließend

Nr.	2024/VG-NG048
Fachbereich	Fachbereich 3 - Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen

Sachbearbeiter(in)	Tratzky, Jutta
Datum	29.04.2024

Energiedienstleistungsgesellschaft Rheinhessen-Nahe mbH (EDG); Änderung des Gesellschaftsvertrages

Hinweis:

Rats-/Ausschussmitglieder, bei denen Befangenheit gemäß § 22 GemO vorliegt, dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht mitwirken und müssen sich bei öffentlichen Sitzungen in den Zuhörerbereich begeben bzw. bei nicht öffentlichen Sitzungen müssen sie den Sitzungsraum verlassen.

Sach- und Rechtslage:

I. Energiedienstleistungsgesellschaft Rheinhessen-Nahe mbH

Die Energiedienstleistungsgesellschaft Rheinhessen-Nahe mbH („EDG“) ist ein gemeinsames Unternehmen der Landkreise Mainz-Bingen, Alzey-Worms und Bad Kreuznach sowie zwölf weiterer Verbandsgemeinden, großen kreisangehörigen Städte und kommunalen Anstalten öffentlichen Rechts. Die EDG erbringt Dienstleistungen jeder Art im Bereich der regenerativen Energienutzung, des Energiesparens, der rationellen Energienutzung, der Erstellung und Umsetzung von Energiekonzepten sowie der Energiebewirtschaftung, soweit eine kommunale Zuständigkeit gegeben ist.

Das Ziel, einen Beitrag zum weltweiten Klimaschutz auf lokaler Ebene zu leisten, erreicht die EDG insbesondere durch das Ersetzen veralteter Heizungsanlagen durch moderne Anlagen der rationellen und regenerativen Energieverwendung. Wesentlicher Bestandteil der Dienstleistungen ist daher auch der Betrieb von Blockheizkraftwerken mit Kraft-Wärme-Kopplung, durch die ein beachtliches Minderungspotenzial beim CO₂-Ausstoß erreicht werden kann. Die EDG betreibt diese Anlagen insbesondere zur Versorgung von Stadtquartieren und Einzelliegenschaften.

II. Anlass und Ausgangssituation

Der Gesellschafterkreis der EDG ist in den vergangenen Jahren erheblich angewachsen. Nach den gegenwärtigen Regelungen des Gesellschaftsvertrages ist es insbesondere Aufgabe des Aufsichtsrates, die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vorzubereiten (§ 13 Abs. 1). In der Praxis führt das dazu, dass der Aufsichtsrat regelmäßig unmittelbar vor der

Gesellschafterversammlung tagt, seitens der Verwaltung gleichwohl zwei Sitzungen für unterschiedliche Mitglieder vorzubereiten sind.

Darüber hinaus unterscheidet sich die Zusammensetzung des Aufsichtsrates von der der Gesellschafterversammlung. Während jede Gesellschafterkommune der EDG in der Gesellschafterversammlung mit mindestens einem Sitz vertreten ist, verfügt der Aufsichtsrat über lediglich zwölf Sitze zuzüglich der Vorsitzenden, der Landrätin des Landkreises Mainz-Bingen. Das Vorschlagsrecht für die Mitglieder des Aufsichtsrates liegt im Wesentlichen beim Landkreis Mainz-Bingen, beim Landkreis Alzey-Worms, beim Landkreis Bad Kreuznach und den Verbandsgemeinden Rhein-Selz und Nieder-Olm.

III. Änderung des Gesellschaftsvertrages

Die Geschäftsführung hat daher die Dornbach GmbH, Rechtsanwaltsgesellschaft, Mainz, mit einer Prüfung beauftragt, inwiefern im Rahmen einer Änderung des Gesellschaftsvertrages auf die Einsetzung eines Aufsichtsrates verzichtet werden kann. Dabei wurde festgestellt, dass die Einsetzung eines Aufsichtsrates aus kommunalrechtlichen Gesichtspunkten nicht zwingend erforderlich ist. Die Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz setzt voraus, dass die Gesellschafterkommunen ihre Einflussmöglichkeiten wahren. Gemäß § 88 Abs. 3 GemO kann das durch einen Aufsichtsrat, aber auch durch ein „entsprechendes Überwachungsorgan“ stattfinden. Zwingend erforderlich ist insofern eine Anpassung der Befugnisse und Aufgaben der Gesellschafterversammlung, sollte auf einen Aufsichtsrat verzichtet werden.

Daraus ergeben sich die von der Dornbach GmbH vorgeschlagenen Änderungen, die in der in der Anlage beigefügten Synopse dargestellt sind.

- Soweit es gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrages derzeit dem Aufsichtsrat zusteht, den Geschäftsführerin Einzelvertretungsbefugnis einzuräumen, geht diese Befugnis an die Gesellschafterversammlung über.
- Die bisherige Informationspflicht der Geschäftsführung gegenüber dem Aufsichtsrat im Hinblick auf den Investitions- und Wirtschaftsplan und den Finanzplan gilt künftig gegenüber der Gesellschafterversammlung (§ 5 Abs. 2).
- Soweit die Geschäftsführung zustimmungspflichtige Geschäfte beabsichtigt, bedarf sie dazu nicht mehr der Zustimmung des Aufsichtsrates, sondern generell der Gesellschafterversammlung (§ 5 Abs. 3, Abs. 4).
- Die Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung ändert sich wegen des Entfalls des Aufsichtsrats. Statt der bisherigen 22 soll sie künftig 30 Mitglieder haben; davon werden acht durch den Landkreis Mainz-Bingen, jeweils drei von den Landkreisen Alzey-Worms, Bad Kreuznach sowie den Verbandsgemeinden Rhein-Selz und Nieder-Olm und jeweils ein Mitglied von den übrigen Gesellschaftern bestellt.

- Die Aufgaben der Gesellschafterversammlung werden um die bisherige Zuständigkeit des Aufsichtsrates ergänzt, sodass sie künftig auch über die Aufstellung von Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung, über die Einforderungen von Einzahlungen auf die Stammeinlagen sowie über die Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen entscheidet (§ 9 Abs. 1).
- Die bisher im Aufsichtsrat angewandte Regelung, wonach Beschlüsse, die Maßnahmen und Projekte in der Region der jeweiligen Gesellschafter zum Gegenstand haben, nicht gegen die Stimmen des jeweiligen Gesellschafters gefasst werden können, findet künftig in der Gesellschafterversammlung Anwendung; allerdings soll eine Verweigerung nur noch aus wichtigem Grund möglich sein (§ 9 Abs. 4).
- Die Gesellschafterversammlung ist künftig befugt, Ausschüsse zu bilden (§ 9 Abs. 5).
- Die §§ 11, 12, 13, 14 und 15, die bislang die Verhältnisse des Aufsichtsrats regeln, entfallen.

Im Übrigen bleibt der Gesellschaftsvertrag unverändert.

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen nicht nur einer erheblichen Verschlankung der Verwaltungstätigkeiten, sondern auch einer besseren Einflussnahme durch die Gesellschafter. Insbesondere können die Gremien derjenigen Gesellschafterkommunen, die nur einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung entsenden und bislang bei der Bildung des Aufsichtsrates nur „beteiligt“ wurden, nunmehr unmittelbar auch die bislang dem Aufsichtsrat vorbehaltenen Befugnisse ausüben.

Für die weiteren Einzelheiten wird auf die beigefügte Synopse, aus der die Änderungen hervorgehen sowie die im Entwurf beigefügte überarbeitete Fassung des Gesellschaftsvertrages verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat **berät** gemäß § 88 Abs. 5 GemO die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Energiedienstleistungsgesellschaft Rheinhessen-Nahe mbH entsprechend des der Beschlussvorlage beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages, insbesondere

1. eine Änderung der Gesellschaftsorgane, die künftig aus Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung bestehen, wobei der Aufsichtsrat künftig entfallen soll, sowie
2. eine Änderung der Aufgaben der Gesellschafterversammlung (§ 9).

Er **beschließt** vorbehaltlich eines finalen kommunalrechtlichen Prüfungsergebnisses, der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Energiedienstleistungsgesellschaft Rheinhessen-Nahe mbH zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig
_____ Ja-Stimmen
_____ Nein-Stimmen
_____ Stimmenthaltungen

Gez.
Vorsitzende/r